

Rundsiegel der Akademie

Hebammendiplom ¹⁾

Frau/Herr

geboren am in,

hat die Ausbildung gemäß der Hebammen-Ausbildungsverordnung, BGBl. Nr. 599/1995, absolviert und die vorgeschriebene Diplomprüfung mit

..... Erfolg

abgelegt. Sie/Er hat damit die Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes erlangt und ist zur Führung der Berufsbezeichnung

He b a m m e

berechtigt.

Die absolvierte Ausbildung entspricht der Richtlinie 80/154/EWG.

....., am

Für die Prüfungskommission:

Die/Der Vorsitzende

Die Direktorin/Der Direktor:

Die/Der medizinisch-
wissenschaftliche
Leiterin/Leiter:

¹⁾ Diplom gemäß der Richtlinie 80/155/EWG